



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
Adresse / Indirizzo	Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2018 <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> <p>Präsident</p>  <p>Hannes Germann Ständerat</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Direktor</p>  <p>Christoph Niederberger</p> </div> </div>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Aus Sicht der Gemeinden ist es ausserordentlich wichtig, dass die Gebiete ausserhalb der Bauzone professionell bearbeitet, gepflegt und vor der Verwilderung, Verunreinigung oder weiteren Beeinträchtigungen geschützt werden. Der grösste Teil dieser Leistungen werden durch die Landwirtschaft abgedeckt und oft beauftragen die Gemeinden die Landwirte mit div. Pflegemassnahmen z.B. im Gewässerraum.

Der SGV begrüsst daher die Überarbeitung der Agrarpolitik mit der Zielsetzung, die Potenziale und die Innovationskraft der Land- und Ernährungswirtschaft zu stärken, damit diese sich auf den in- und ausländischen Märkten auch langfristig behaupten können.

Als nationaler Interessensverband der Gemeinden beschränkt der SGV sich in seiner Stellungnahme auf jene Bestimmungen, welche (insbesondere die raumbezogenen) Interessen der Gemeinden betreffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 70	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Der SGV begrüsst die Neureg- lung	Die Absicherung von Partner/innen kann eine finanzielle Notlage und somit auch eine mögliche Abhängigkeit von Sozialhilfebeiträgen verhindern. Aus Vorsorgesicht wäre es wünschenswert, wenn die Regelung auch für Partner/innen ohne Trauschein Gültigkeit hätte. Der SGV teilt aber die Einschätzung, dass der administrative Aufwand im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen nicht gerechtfertigt wäre.
Seite 70 / 71	<u>Berufsbildung</u> Der SGV beantragt, explizit zu- sätzliche Anforderungen im Be- reich Umwelt festzulegen.	Damit die hohe Qualität der Landschaft und die Biodiversität noch verbessert oder zumindest erhalten werden kann, müssen in der Berufsbildung zusätzlich zu den Anforderungen im betriebswirtschaftlichen Bereich auch Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung vertieft behandelt werden.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72 + Seite 78	<u>Biodiversität</u> Der SGV begrüsst die neue For- mulierung (Wegfall „-fläche“) Der SGV unterstützt den zwei- stufigen Vorschlag zu den Biodi- versitätsbeiträgen.	Die neue Formulierung erhöht die Flexibilität und den Handlungsspielraum für die einzelnen Betriebe und erhöht den Anreiz, ein Biodiversitätsförderkonzept zu erstellen. Dies kann die Effektivität der Biodiversitätsförderung erhöhen.
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Der SGV unterstützt die Anfor- derungen und Massnahmen zur Verhinderung der Bodenverdich- tung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Der Schutz des Bodens vor Verdichtung und Erosion ist aus Sicht der Gemeinden ein sehr wichtiges Anliegen (u.a. Landschaftsbild). Der SGV begrüsst daher, dass in der Verordnung detailliertere Vorschriften festgehalten und die Landwirte in der konkreten Umsetzung unterstützt werden. Die erwähnten Hilfsmittel und Tools können einen zentralen Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung im Alltag leisten, vorausgesetzt sie sind praxisorientiert und einfach in der Anwendung.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Der SGV unterstützt den Vorschlag	Die Gemeinden sind verantwortlich für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. So sind sie darauf angewiesen, dass dem Gewässerschutz die nötige Beachtung geschenkt wird. Der SGV begrüsst, dass durch die Aufnahme in den ÖLN dem Gewässerschutz zusätzliches Gewicht gegeben wird.
3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge Seite 75	Der SGV unterstützt die Vereinfachung des Beitragssystems, vorausgesetzt, dass die freiwerdenden Mittel der Steillagenbeiträge vollumfänglich in die Hangbeiträge fliessen.	Die Pflege der Hanglagen zur Verhinderung der Verbuschung/Verwaldung ist äusserst zeitintensiv. Es scheint dem SGV somit sinnvoll, dass die Arbeiten in sehr steilen Hanglagen durch grössere Beträge unterstützt und gefördert werden.
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 86	<u>Wohnbauförderung</u> Der SGV unterstützt die Abschaffung der Kredite für landwirtschaftlichen Wohnraum	Im Sinne der Trennung von Bau- und Nichtbauzone sind nicht zwingend notwendige Bauten ausserhalb der Bauzone möglichst zu verhindern. So macht es oft auch keinen Sinn, dass bei Aussiedlungen auch der Wohnraum in die Landwirtschaftszone verlegt wird. Durch die Streichung der Investitionskredite für landwirtschaftlichen Wohnraum können falsche Anreize verhindert werden.
3.1.4.4 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien Seite 89	Der SGV begrüsst die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur finanziellen Unterstützung der Kantone durch den Bund.	Durch die gemeinsame Erarbeitung (Kanton und Gemeinden) einer regionalen landwirtschaftlichen Strategie können die Gemeinden bewusst Einfluss nehmen auf die Gestaltung und Entwicklung der land- und regionalwirtschaftlichen Strukturen wie auch der „Möblierung“ der Landschaft. Die finanzielle Unterstützung seitens Bund verkleinert die Hürden zur Lancierung neuer Strategie-Projekte.
3.1.5.4 Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken Seite 93	<u>Boden</u> Der SGV unterstützt den geplanten Aufbau eines Kompetenzzentrums Boden	Insbesondere in den Bereichen der Ortsplanung, des Bodenschutzes und des Fruchtfolgeflächen-Schutzes bzw. –Ersatzes, sind die Gemeinden auf umfassende Bodenheimformationen angewiesen. Heute jedoch fehlen diese meistens und zudem fehlt den Gemeinden das entsprechende Fachwissen. Der SGV begrüsst daher den Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.2.1 Quereinstieg in der Landwirtschaft Seite 119	Der SGV unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen und Massnahmen zur Erleichterung des Quereinstiegs in die Landwirtschaft.	Wie in den allgemeinen Bemerkungen beschrieben, sind die Gemeinden sehr daran interessiert, dass das Land langfristig von Privaten bearbeitet und gepflegt wird. Werden Betriebe aufgegeben und kann der dazugehörige Boden nicht von anderen Betrieben weiter bewirtschaftet werden, müssen interessierte Quereinsteiger, Stiftungen o.ä. den Betrieb möglichst einfach übernehmen können.
Attraktivität der Verpachtung von Gewerben Seite 119	Der SGV begrüsst, dass die Attraktivität der Verpachtung eines ganzen Gewerbes (inkl. Gebäudepark) erhöht wird.	Heute würden ehemaligen Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs Geld „drauflegen“, wenn sie ihr gesamtes Gewerbe verpachten und selber in eine Mietwohnung ziehen, da der Pachtzins für eine landw. Wohnung weit unterhalb einer Marktmiete liegt. Durch die Anpassung der Art. 37c und Art. 39 Abs. 1 LPG wird dieser Missstand beseitigt. Dadurch erhöht sich die Chance, dass Quereinsteiger ohne eigenen Gebäudepark die Pacht übernehmen können.
3.2.7 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bäuerliches Bodenrecht Seite 124	<u>räumlich-örtliche Geltungsbereich BGG</u> Der SGV begrüsst, dass der Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts neu an der Bauzone endet.	Für die Gemeinden ist es zentral, dass alle Parzellen in den Bauzonen gemäss den Regelungen des kommunalen Baureglements genutzt und ohne zusätzlichen Hürden gehandelt werden können. Der SGV begrüsst daher, dass nicht überbaute Flächen und Flächen mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten innerhalb einer Bauzone gemäss der neuen Regelung bewilligungsfrei vom landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück abparzelliert werden können.